

**TOP 7: 7.1 Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2021;  
hier: Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht  
2023 des Rechnungshofs**

**7.2 Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2020;  
hier: Ergänzung des Schlussberichts der Landesregierung  
- Ministerium der Finanzen -**

**Beschluss:**

1. Der Ministerrat beschließt die Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht 2023 des Rechnungshofs im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2021 und die Ergänzung des Schlussberichts der Landesregierung im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2020.
2. Das Ministerium der Finanzen wird gebeten, die bis zur Zuleitung an den Landtag erforderlichen redaktionellen Änderungen und Aktualisierungen unter Beteiligung des jeweils fachlich zuständigen Ressorts vorzunehmen.

**Erläuterungen:**

Die Landesregierung kann nach der Landeshaushaltsordnung (§ 97 Abs. 1 Satz 2 LHO) zum Jahresbericht des Rechnungshofs Stellung nehmen. Im Jahresbericht 2023 hat der Rechnungshof die Haushaltsrechnung des Jahres 2021 geprüft. Die Landesregierung nimmt hierzu Stellung und aktualisiert zugleich ihren Bericht zu Themen des Entlastungsverfahrens des Vorjahres.

In der Regel überweist der Landtag die Stellungnahme zur Behandlung an die Rechnungsprüfungskommission, welche die Stellungnahme der Landesregierung (meist um die Jahresmitte) erörtert.